



Satzung

über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „Alte Straße“ in der Gemeinde Salz

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Salz folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 05.11.2024 bzw. 05.08.2025 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplans „Alte Straße“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 570, 1531, 1531/1, 1531/2, 1531/3, 1532, 1532/1, 1533, 1534, 1535, 1536, 1540, 1545, 1545/2, 1545/3, 1545/4, 1545/5, 1545/6, 1546 und 1546/1, Gemarkung Salz. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erlassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

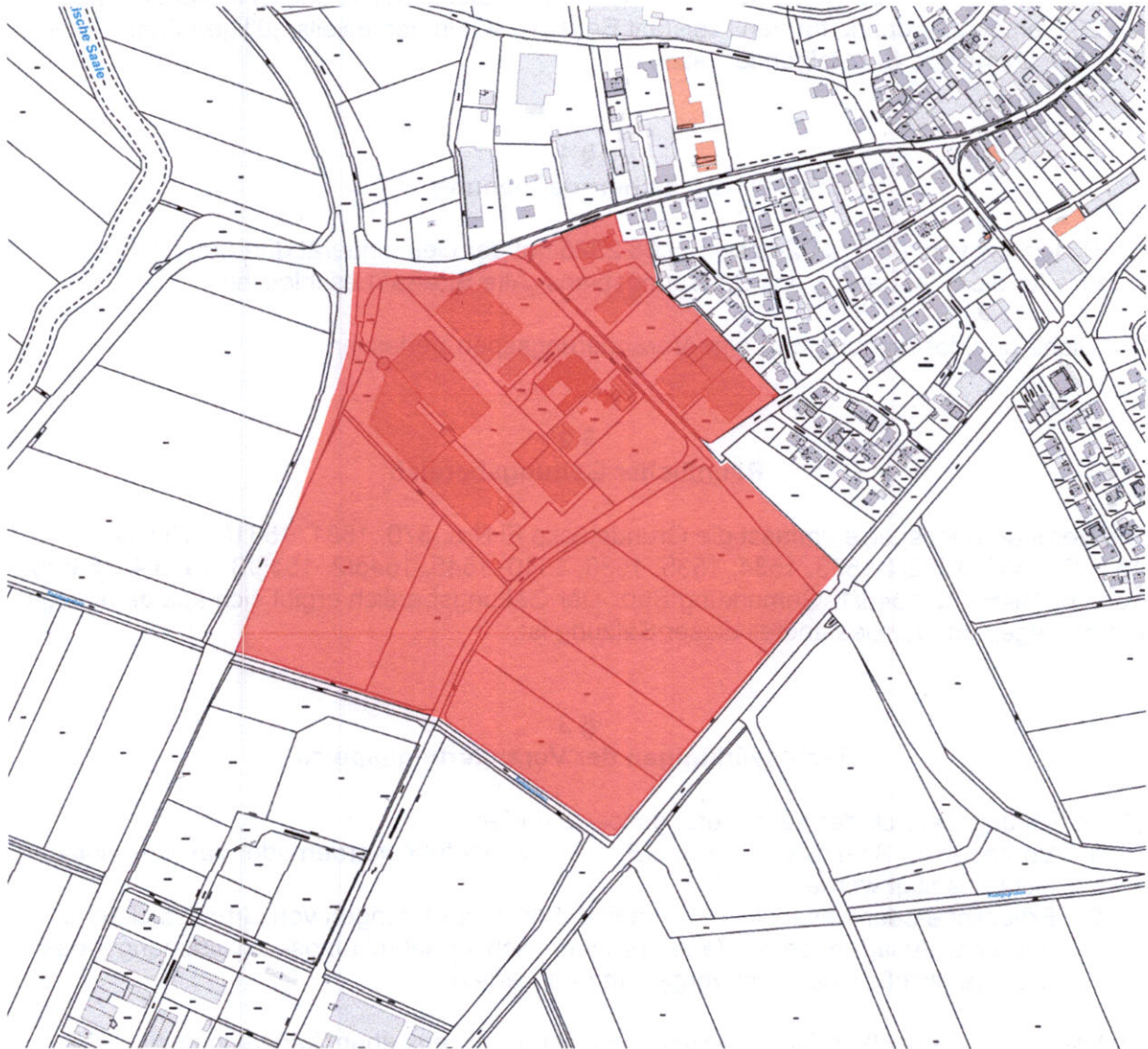
¹ Um eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu erreichen, wurde auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die jeweilige Bezeichnung gilt somit gleichermaßen für das weibliche, das männliche und das diverse Geschlecht.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 6. Änderung des Bebauungsplans für das in § 2 genannte Gebiet rechtverbindlich wird.

Geltungsbereich Veränderungssperre:



Salz, 12.08.2025

Gemeinde Salz

Martin Schmitt
Erster Bürgermeister

Beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am:	05.08.2025
Amtliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde:	vom 13.08.2025 bis einschließlich 12.09.2025
Vorlage beim Landratsamt Rhön-Grabfeld am:	18.08.2025